



Vereinsatzung

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2013

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Montessori Fördergemeinschaft Nördlingen e. V.“ und hat seinen Sitz in Nördlingen/Ries.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg einzutragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein vertritt das gemeinsame Interesse seiner Mitglieder, die Entwicklung der individuellen Fähigkeiten der Kinder nach den Prinzipien zu fördern, die auf der Montessori-Pädagogik und anderer reformpädagogischer Ansätze aufbauen.
- (2) Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - die Gründung und den Betrieb einer entsprechenden vorschulischen, schulischen und außerschulischen Einrichtung,
 - Informationen der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Inhalte der Pädagogik von Maria Montessori und anderer reformpädagogischer Ansätze und deren Verwirklichung.
- (3) Der Verein ist bestrebt – im Rahmen seiner Möglichkeit – auch Kindern unbemittelter Eltern den Besuch einer vorschulischen, schulischen und außerschulischen Einrichtung zu ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck anerkennen und fördern will. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Förderer können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereins verpflichten, ohne Vollmitglieder des Vereins werden zu wollen. Fördermitglieder haben keine Rechte und Pflichten. Sie können an der Mitgliederversammlung des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag Minderjähriger muss auch von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (2) Der Verein erstrebt eine kooperative Mitgliedschaft, d. h. Mitglieder arbeiten untereinander und mit dem Vorstand partnerschaftlich zusammen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausreichende Antwort auf Anregungen, Kritik, Verbesserungsvorschläge und sonstige Initiativen der Mitglieder zu geben.
- (3) Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Satzung im vollem Umfang.



Fassung laut Beschluss vom 22.03.2013

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist

- nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich,
- dem Vorstand gegenüber schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erklären.

Der Beitrag für das Austrittsjahr ist voll zu entrichten. Das Mitglied erhält keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Ein Mitglied kann wegen mindestens einem trotz Mahnung nicht bezahlten Jahresbeitrag aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung, in der eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt werden muss und der Ausschluss angedroht wird.

(4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund bzw. bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- ein oder mehrere besondere Vertreter nach § 30 BGB
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Kassier, Kassenprüfer

(1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Die Aufgabenbereiche werden im Vorstand verteilt und sollen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen in der ersten Vorstandssitzung einen Kassier und einen Schriftführer und teilt den Mitgliedern mit, wer hierzu berufen wurde.

(2) Parallel zum Vorstand werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Für sie gelten die gleichen Wahlbestimmungen, wie für die Mitglieder des Vorstandes.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussanträge sind positiv zu formulieren. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann einen/eine Geschäftsführer/in bestellen.

(7) In Einrichtungen des Vereins nicht lediglich ehrenamtlich tätige Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter/innen sowie Elternvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.



Fassung laut Beschluss vom 22.03.2013

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ohne Stimmrecht des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer diese Person berufen.

(9) Der Vorstand hat das Recht, weitere Vereinsmitglieder oder Gäste für die Dauer der Amtsperiode oder im Einzelfall zur Führung der Geschäfte dazu zu laden; diese haben beratende Stimme.

(10) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).

(11) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich.

§ 8 Besondere Vertreter nach § 30 BGB

(1) Der Vorstand kann einen oder mehrere besondere Vertreter nach § 30 BGB für folgende Aufgaben bestellen:

- Führung der Geschäfte der Montessori-Schule des Vereins, einschließlich aller diesbezüglichen personellen, finanziellen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten.
- Führung der Geschäfte einer vorschulischen und/oder anderweitig außerschulischen Einrichtung des Vereins, einschließlich aller diesbezüglichen personellen, finanziellen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten.

(2) Eine besondere Vertretung in diesem Sinne ist mit einem Anstellungsverhältnis beim Verein in Vollzeit oder Teilzeit zu verbinden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mittels Brief einberufen. Für die Einhaltung der Frist ist es ausreichend, wenn die Einladung rechtzeitig an die letzte dem Verein bekannte Anschrift abgesandt wird. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Bei Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörden insbesondere aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.



Fassung laut Beschluss vom 22.03.2013

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- Beschlussfassung über die Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl der beiden Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Jahresabschlusses,
- Entlastung des Kassiers und des Vorstands,
- Entscheidung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Festlegung der Richtwerte für Aufwandsentschädigungen der Vorstände.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Jugenderziehung.